

RS OGH 1955/11/16 2Ob609/55, 7Ob734/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1955

Norm

GenG §27

Rechtssatz

Die für einen früheren Ausschließungsantrag, der von der Generalversammlung abgelehnt wurde, maßgeblichen Gründe können zur Unterstützung eines neuen Ausschließungsgrundes in Betracht gezogen werden. Der Ausschließungsbeschuß ist nicht zu begründen. Daraus kann geschlossen werden, daß es genügt, daß die erforderliche Mehrheit den Beschuß faßt und zur Zeit der Beschußfassung ein den Ausschluß rechtfertigender Grund vorhanden ist; daß es aber nicht erforderlich ist, daß gerade dieser Grund die Abstimmung in der Generalversammlung motiviert hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 609/55

Entscheidungstext OGH 16.11.1955 2 Ob 609/55

Veröff: SZ 28/243

- 7 Ob 734/89

Entscheidungstext OGH 25.01.1990 7 Ob 734/89

nur: Der Ausschließungsbeschuß ist nicht zu begründen. Daraus kann geschlossen werden, daß es genügt, daß die erforderliche Mehrheit den Beschuß faßt und zur Zeit der Beschußfassung ein den Ausschluß rechtfertigender Grund vorhanden ist; daß es aber nicht erforderlich ist, daß gerade dieser Grund die Abstimmung in der Generalversammlung motiviert hat. (T1) Veröff: ecolex 1990,356 = WBI 1990,315 = RdW 1990,288

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0059673

Dokumentnummer

JJR_19551116_OGH0002_0020OB00609_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at